

1 **Sicherungsverwahrung und Resozialisierung**

2 *Antragsteller: Kommission Innen und Recht*

3

4 „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ (Art. 2 II 2 GG).

5 Dieses Grundrecht garantiert zum einen das Recht sich frei zu bewegen, kollidiert zum anderen aber auch
6 mit der Verpflichtung des Staates zum Schutz des Einzelnen (Art. 2 II 1 GG).

7 Im Rahmen der Sicherungsverwahrung hat der Staat einen gerechten Ausgleich zwischen den sich
8 widerstreitenden Schutzgütern zu treffen.

9

10 In den §§ 61 Nr. 3, 66 StGB wird die Sicherungsverwahrung als Maßregel normiert. Unabhängig von der
11 Strafe und der Schuld wird eine Sicherungsverwahrung zum Ziel der Besserung und Sicherung sowie zur
12 Resozialisierung angeordnet. Dadurch soll auch dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung
13 getragen werden.

14 Die Sicherungsverwahrung beginnt nach Vollstreckung der Haftstrafe und ist somit gesondert zu betrachten.
15 Sie wird im Urteil angeordnet oder in diesem vorbehalten.

16 Als Instrument der Strafprävention bekennt sich die Junge Union Schleswig-Holstein zur
17 Sicherungsverwahrung nach geltendem Recht. Dabei steht der therapeutische Ansatz für uns im
18 Vordergrund. Das Ziel muss die Resozialisierung der Sicherungsverwahrten sein.

19 Zur Umsetzung der Sicherungsverwahrung begrüßt die Junge Union Schleswig-Holstein die aktuelle
20 Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Derzeit werden elf Plätze bereitgestellt. Für den Fall
21 der Kündigung sollte das Land Schleswig-Holstein über ein Konzept zur Durchführung der
22 Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein verfügen, um seiner Verantwortung gerecht zu werden.

23 Um Straftäter mit einer im Urteil vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bereits frühestmöglich auf die
24 Resozialisierung vorzubereiten, müssen therapeutische Maßnahmen während der Haftstrafe in den
25 einzelnen Justizvollzugsanstalten angeboten und gewährleistet werden. Das derzeit bestehende Angebot
26 muss ausgebaut werden.

27

28 Im Rahmen der Sicherungsverwahrung befürwortet die Junge Union Schleswig-Holstein grundsätzlich eine
29 elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) für die Dauer eines Ausgangs während der
30 Sicherungsverwahrung. So sollen Sicherungsverwahrte auch während der Zeit der Maßregelung in Kontakt
31 mit dem öffentlichen Leben außerhalb der Justizvollzugsanstalten kommen können. Durch die elektronische
32 Aufenthaltsüberwachung kann die Ortsbestimmung der Sicherungsverwahrten bei geringem Aufwand für
33 die Polizeikräfte gewährleistet werden. Dies wäre ansonsten zu aufwendig, kostenintensiv und für die
34 ohnehin unterbesetzte Polizei sehr kräftezehrend.

35 Auch nach Beendigung der Maßregelung muss das Land Schleswig-Holstein die ehemaligen
36 Sicherungsverwahrten betreuen. Hierfür fehlt es derzeit an konkreten Konzepten. Die Junge Union
37 Schleswig-Holstein fordert die Landesregierung auf, ein Konzept auszuarbeiten, wie mit den ehemaligen
38 Sicherungsverwahrten nach ihrer Entlassung umzugehen ist. Zu berücksichtigen ist, dass eine therapeutische
39 Nachbetreuung für das Leben nach ihrer Entlassung sichergestellt wird.

40 Für die freiheitliche Gesellschaft ist es zunehmend wichtig, ein Vertrauen in den Rechtsstaat zu haben und
41 auszuweiten. Ein sicherer Alltag muss gewährleistet werden. Der Staat kann jedoch nicht die absolute
42 Sicherheit garantieren. Um das subjektive Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit zu erhöhen, ist Vorurteilen
43 durch Aufklärung zu begegnen. Gerade in Bezug auf die Sicherungsverwahrung müssen
44 Aufklärungsmaßnahmen über Ablauf, Durchführung, Therapieziele und -erfolge der Sicherungsverwahrung
45 in die Bevölkerung getragen werden.